



Förderantrag

“Daadener Land - Leben mitten im Dorf“ hier: Ortsgemeinde Friedewald

1. Förderzweck

Die demografische Entwicklung macht es notwendig, rechtzeitig Maßnahmen zu ergreifen, um vor allem die Ortskerne weiter lebendig und lebenswert zu halten. Durch Schaffung von Anreizen zur Erhaltung des Wohnwertes in der Altbausubstanz und zur Anpassung der Wohnungszuschnitte für die Bedürfnisse sowohl älterer Menschen als auch für jüngere Kaufinteressenten können ungenutzte Wohnraum- und Grundstückspotenziale mobilisiert werden. Das Förderprogramm der Ortsgemeinde soll ein solcher Anreiz sein.

2. Antragsteller

Nachname:	Vorname:
Straße:	PLZ / Ort:
Telefonnummer:	Mobiltelefon:

3. Förderfähige Maßnahmen

☐ Bau (Neubau, Anbau, Erweiterung, etc.) (nach Erwerb)	☐ Sanierung nach Erwerb (Sanierung ist die Wiederherstellung oder Modernisierung eines Gebäudes zur Beseitigung von Schäden oder zur Erhöhung des Wohnstandards mit dem Ziel der Werterhaltung der Bausubstanz. Ziel einer Sanierung ist die Wiederherstellung eines standsicheren, gebrauchstauglichen und zweckbestimmt nutzbaren Zustands.)	☐ Bebauung von Baulücken (nach Erwerb)
☐ Abriss <u>nicht erhaltungswerter</u> alter Gebäude und Neubau an gleicher Stelle (nach Erwerb)		

Straße:	PLZ / Ort: 57520 Friedewald
Gemarkung: Friedewald	Flur:
Parzelle:	Baujahr:

Beschreibung der Maßnahme:

veranschlagte **Gesamtkosten** der Maßnahme:
(Grundstückskaufpreis Baulücke, sowie Bau- und
Materialkosten)

Der schriftliche Einzelnachweis ist zu erbringen

Euro

4. Form der Förderung und Auszahlung

4.1 Förderung in der Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses

4.2 Laufzeit: max. 3 Jahre

4.3 Zahlung: 1/3 der Fördersumme jährlich

5. Förderhöchstgrenze und förderfähige Kosten

5.1 Gesamtkosten sind bis max. 45.000 Euro förderfähig.

5.2 Gefördert werden Maßnahmen mit 10 % der Gesamtkosten

5.3 Die Mindestinvestitionssumme beträgt 50.000 € (Grundstückskaufpreis von Baulücken im Altbestandsgebiet – nicht Neubaugebiet, sowie Bau- und Materialkosten). Eigenleistungen werden nicht gefördert.

5.4 Es werden die Kosten anerkannt, die in einem Zeitraum von 5 Jahren nach Erwerb angefallen sind. Maßgeblich ist das Datum des Abschlusses des notariellen Kaufvertrages bzw. des Übergabe- oder Schenkungsvertrages bzw. des Zuschlagsbeschlusses bei einem Erwerb im Rahmen einer Zwangsversteigerung. Jedes Grundstück wird nur einmal bezuschusst.

5.5 Die Umsatzsteuer, die als Vorsteuer abziehbar ist, gehört nicht zu den zuwendungsfähigen Kosten.

6. Sonstige Förderkriterien

6.1 Bei Verträgen zwischen Eheleuten, Lebenspartnerschaften sowie Verwandten bis zum 3. Grade und Verschwägerten bis zum 2. Grade findet keine Förderung des Grundstückskaufpreises statt. Aufwendungen für den Neubau sind weiterhin förderfähig.

6.2 Eine gleichzeitige Förderung mit anderen Mitteln, z. B. aus der Dorferneuerung, ist zulässig, allerdings darf die Summe der Fördermittel die Gesamtinvestitionen nicht übersteigen. In diesem Fall wird die Fördersumme nach diesem Programm entsprechend gekürzt.

6.3 Die Zuwendung ist unter Verwendung des entsprechenden Formulars schriftlich bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf zu beantragen. Mit dem Antrag sind ein Finanzierungsplan mit Nachweisen und Unterlagen zur Beurteilung der Förderfähigkeit, z. B. Grundbuchauszug, Kostenvoranschlag, Ausführungspläne vorzulegen. **Mit der Maßnahme kann nach Antragstellung (maßgebend ist das Eingangsdatum bei der Verbandsgemeindeverwaltung Daaden-Herdorf) begonnen werden**, jedoch wird auf Ziffer 5.4 Satz 2 der Förderbedingungen verwiesen.

6.4 Über die Bewilligung entscheidet im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel der Ortsgemeinderat. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Verbandsgemeindeverwaltung erlässt einen Bewilligungsbescheid. Der Zuwendungsempfänger legt nach Abschluss der Maßnahme eine Kostenaufstellung sowie alle dazugehörigen Rechnungsbelege und Zahlungsnachweise vor. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden.

6.5 Bei Bau- bzw. Sanierungsmaßnahmen erfolgt die Zuschusszahlung, sobald förderfähige Kosten mindestens in Höhe der Förderung entstanden und nachgewiesen sind. Die Kosten sind durch Vorlage von Rechnungsbelegen oder in anderer geeigneter Weise nachzuweisen. Die Auszahlung kann entsprechend dem Baufortschritt gestaffelt werden. Die Auszahlung sollte in 3 Raten à maximal 1.500,00 Euro erfolgen.

6.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung des Zuschusses sowie für die Vorlage des Verwendungsnachweises finden die einschlägigen Bestimmungen der Landeshaushaltsordnung in Verbindung mit den kommunalrechtlichen Vorschriften Anwendung.

6.7 Der Zuwendungsempfänger ist zur Rückzahlung verpflichtet, wenn die Förderung durch falsche Angaben herbeigeführt wurde. Eine Rückzahlungsverpflichtung besteht auch, wenn gegen die Förderbedingungen verstoßen wird. Im Falle der Rückzahlungsverpflichtung ist der zurückgeforderte Förderbetrag mit 2 % über dem Basissatz der europäischen Notenbank zu verzinsen.

6.8 Der Zuwendungsempfänger hat eine Erklärung darüber abzugeben, ob er allgemein oder für das betreffende Vorhaben zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.

6.9 Bei der Förderung von Materialkosten hat der Zuwendungsempfänger eine verpflichtende Selbstauskunft darüber abzugeben, wer die Materialien verbaut hat.

7. Bankverbindung/Überweisung des Zuschusses

Der Zuschuss wird auf das nachfolgende Konto des Zuwendungsempfängers überwiesen.

Name der Bank:	IBAN:
BIC:	Kontoinhaber:

8. Beschlussfassung und Inkrafttreten

Die Richtlinien gelten aufgrund der Beschlüsse des Ortsgemeinderates Friedewald vom 13.11.2008, 08.03.2016, 30.11.2022 und 27.11.2024. Die Ortsgemeinde behält sich eine jederzeitige Änderung vor.

Die Förderbedingungen treten in der aktualisierten Fassung mit Wirkung vom 27.11.2024 in Kraft.

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers
------------	---------------------------------